



Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis

ZPH OeAeC 006 i04

Anerkennung von Fallschirm- und Hänge- bzw. Paragleiterberechtigungen aus Deutschland und aus der Schweiz sowie Verfahren zur Umschreibung von Fallschirmspringerberechtigungen aus Ländern, die in § 3 Abs. 2 der GästeFlugVO aufgelistet sind.

0. Revisionsverzeichnis

Rev. Nr.	Datum	Ergänzungen/Änderungen	Freigegeben von/am
Rev. i00	28.07.2018	Erstausgabe	Dr. Reinhard Flatz 28.07.2018
Rev. i01	05.09.2018		Dr. Reinhard Flatz 05.09.2018
Rev. i02	08.04.2019		Dr. Reinhard Flatz 08.04.2019
Rev. i03	11.04.2024	Ausl. Lizenzinhaber, die Wohnsitz nicht in Österreich haben, bedürfen zur Ausübung dieser Berechtigungen in Österreich keiner bescheidmässigen Anerkennung durch die ÖAeC/FAA.	Ing. Walter Ochsenhofer 11.04.2024
Rev. i04	02.06.2026	Änderung des Titels Revisionsgrund: einseitige Aufkündigung der Vereinbarung und Erklärung durch die in Deutschland für Hänge- und Paragleiter und Fallschirmspringer zuständige Zivilluftfahrtbehörde	Ing. Walter Ochsenhofer 02.06.2026

1. Zweck dieses ZPH

Dieser Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis dient zur Information der betroffenen Zivilluftfahrer¹ und zur Klärung aufgetretener Rechtsfragen. Damit wird die Rechtsansicht des Österreichischen Aero-Club als Zivilluftfahrtbehörde im Zusammenhang mit der Anerkennung bestimmter ausländischer Berechtigungen für Fallschirmspringer und für Hänge- bzw. Paragleiter veröffentlicht.

2. Anlass der Revision

Da die in Deutschland für Hänge- und Paragleiter und Fallschirmspringer zuständige Zivilluftfahrtbehörde und die von der Behörde betrauten Verbände, die in diesem ZPH OeAeC 006 in Punkt 5. zitierte Vereinbarung und Erklärung für die Bundesrepublik Deutschland mit **01.03.2026 gekündigt** haben, **entfällt die Rechtsgrundlage dieses ZPH für in Deutschland ausgestellte Berechtigungen** für Hänge- und Paragleiter und für Fallschirmspringer, was eine Revision des ZPH OeAeC 006 erfordert.

¹ Der besseren Lesbarkeit halber gilt das männliche Genom für alle Geschlechter.

3. Geltungsbereich

Die in diesem Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis enthaltenen Festlegungen und Informationen sind innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Österreichischen Aero-Clubs als Zivilluftfahrtbehörde, sohin in Österreich, gültig.

4. Beschreibung/Regelung (Festlegungen)

Der Österreichische Aero-Club als Zivilluftfahrtbehörde vertritt nach wie vor die Ansicht, dass durch die GästeflugVO die "Vereinbarung zwischen dem Eidgenössischen Luftamt, dem deutschen Bundesministerium für Verkehr und dem Österreichischen Bundesministerium für Verkehr über die gegenseitige Anerkennung von Zivilluftfahrerscheinen vom 9. November 1978" (ÖNfL 1-B 27 /83) für den Bereich Fallschirmspringerscheine und die Erklärung der Verkehrsministerien von Deutschland und Österreich über die "GEGENSEITIGE ANERKENNUNG VON IN ÖSTERREICH UND IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND ERTEILTEN HÄNGEGLEITER UND PARAGLEITER- BZW. GLEITSEGEL-PILOTENSCHNEINEN" (ÖNfL 1-B 47/96) nicht außer Kraft gesetzt wurden.

Allerdings ist aufgrund des von der deutschen Zivilluftfahrtbehörde und den betrauten Verbänden veröffentlichten Rechtsstandpunkts von einer einseitigen Auflösung bzw. Aufkündigung der Vereinbarung und Erklärung durch die in Deutschland für Hänge- und Paragleiter und Fallschirmspringer zuständige Zivilluftfahrtbehörde auszugehen, sodass sich die Vereinbarung und Erklärung nur mehr auf Schweizer und österreichische Berechtigungen beschränkt.

Aufgrund dieser Abkommen gelten neben der Grundberechtigung, auf die sich die GästeflugVO beschränkt, auch Schweizer Tandemfallschirmspringerberechtigungen bzw. im Bereich Hänge- und Paragleiten die Doppelsitzer- und Lehrberechtigungen als gegenseitig formlos anerkannt, sofern die Inhaber dieser Berechtigungen nicht ihren ständigen Wohnsitz in Österreich haben.

Inhaber einer **Schweizer** Tandemfallschirmberechtigung und Inhaber einer Schweizer Doppelsitzer- und/oder Lehrberechtigung für Hänge- und Paragleiter, die ihren ständigen Wohnsitz nicht in Österreich haben, bedürfen damit zur Ausübung dieser Berechtigungen in Österreich keiner bescheidmässigen Anerkennung durch den ÖAeC. Ungeachtet dessen haben Inhaber einer **Schweizer** Tandemfallschirmberechtigung und Inhaber einer **Schweizer** Doppelsitzerberechtigung für Hänge- und Paragleiter bei **Tandemsprüngen** bzw. **Doppelsitzerflügen** in Österreich gemäß § Abs. 1 Z 2 ZLPV 2006 ein gültiges **flugmedizinisches Tauglichkeitszeugnis für LAPL** gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 vorzuweisen. Für die gewerbliche Ausübung dieser Berechtigungen in Österreich sind von den Inhabern aus luftfahrtrechtlicher Sicht die in §§ 76 letzter Satz, 89a ZLPV 2006 angeführten Voraussetzungen zu erfüllen.

Ausdrücklich festgehalten wird außerdem, dass ungeachtet der formlosen Anerkennung von Schweizer Lehrberechtigungen für Hänge- bzw. Paragleiter eine Lehrtätigkeit in Österreich nur im Rahmen einer vom ÖAeC genehmigten Zivilluftfahrerschule erfolgen darf.

Die gegenseitige **Anerkennung von deutschen und österreichischen Paragleiter (Gleitschirm)- und Hängegleiterlizenzen** und Berechtigungen betreffend Startart Hang und Winde wird nunmehr durch ein „**Befristetes Verwaltungsabkommen zwischen dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. (DHV) als Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr und der Kommission für Flugsport und Allgemeinen Luftfahrt Administration (ÖAeC / FAA)**“ geregelt, dessen Inhalt auf der Homepage des ÖAeC veröffentlicht wurde. Die Befristung gilt vorerst bis 31.12.2026.

Für Tandemfallschirmabsprünge in Österreich ist grundsätzlich ein (österreichischer) Fallschirmspringerschein mit Zusatzberechtigung gemäß § 76 ZLPV 2006 (Tandemfallschirmberechtigung) erforderlich. **Schweizer** Tandemfallschirmberechtigungen gelten **weiterhin als formlos anerkannt**.

Inhaber von ausländischen Berechtigungen für Fallschirme der Staaten, die in § 3 Abs. 2 der GästeFlugVO aufgelistet werden und deren Grundberechtigung im Bundesgebiet auch ohne Anerkennung gemäß § 40 LFG gültig ist, können eine „Umschreibung“ (vereinfachtes Verfahren zur Erlangung einer österreichischen Berechtigung) ihrer ausländischen Fallschirmspringerlizenz beantragen. Dazu ist vom Bewerber, dessen ausländische Grundausbildung als gleichwertig zu betrachten ist und der daher keine (zusätzlichen) Schulungssprünge absolvieren muss, lediglich ein Nachweis zu erbringen, dass er im Rahmen einer österreichischen Fallschirmspringerschule eine Unterweisung im Bereich österr. Luftfahrtrecht erhalten und die praktische und die theoretische Fallschirmspringerprüfung vor 2 FS-Lehrern absolviert hat.

Für die Miteintragung der Tandemberechtigung ist der Nachweis einer aufrechten ausländischen Tandemberechtigung erforderlich. Weiters erforderlich ist der Nachweis des Bestehens der österreichischen Fallschirmsprunglehrerprüfung oder einer aufrechten oder früheren ausländischen Lehrberechtigung sowie die Vorlage eines gültigen flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnisses für LAPL gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011.

Erwirbt ein Inhaber einer ausländischen Tandemfallschirmberechtigung oder einer ausländischen Doppelsitzerberechtigung für Hänge- und Paragleiter einen österreichischen Fallschirmspringerschein oder einen österreichischen Hänge- bzw. Paragleiterschein und wird ihm dabei auch die Zusatzberechtigung gemäß §§ 76 oder 85 ZLPV 2006 eingetragen, muss er zur gewerblichen Ausübung dieser Berechtigungen nach der Ausstellung des österreichischen Scheins nicht neuerlich die in §§ 76 letzter Satz, 89a ZLPV 2006 angeführten Voraussetzungen erfüllen, sofern er diese Voraussetzungen bereits auf der Grundlage seiner ausländischen Berechtigung legal im Ausland erfüllt hat und dafür gegenüber einer entsprechenden österreichischen Zivilluftfahrerschule Nachweise liefert, die ihm dazu eine entsprechende schriftliche Bestätigung auszustellen hat.

5. Inkrafttreten

Dieser Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis trat mit der Veröffentlichung am 28.07.2018 in Kraft. **Revisionen** treten an dem im Revisionsverzeichnis (Punkt 0) genannten Datum in Kraft.